



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Bericht der Petitionskommission an den Landrat
zur Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung**

Datum: 4. Dezember 2012

Nummer: 2012-344

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Petitionskommission an den Landrat

zur Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung

Vom 4. Dezember 2012

1. Die Petition

Die am 5. Oktober 2012 eingereichte Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung wurde am 18. Oktober 2012 durch das Büro des Landrates zur Vorberatung an die Petitionskommission überwiesen. Der Petent verlangt in seiner Bittschrift die folgenden Gesetzesänderungen:

- Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe ([Sozialhilfegesetz, SHG](#)): Streichung der §§ 16, 17, 18, 19 und 34.
- Änderung der Sozialhilfeverordnung ([SHV](#)): Streichung der §§ 25, 25a und 26.

Die genannten Gesetzesartikel betreffen die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen. Diese sollen mittels Schulungen, Weiterbildungen und anderen Fördermassnahmen bei ihrer beruflichen Eingliederung unterstützt werden. Arbeitgebende, die unterstützungsberechtigte Personen anstellen, erhalten Beiträge an die Lohnkosten.

Der Petent ist der Ansicht, dass Migrantinnen und Migranten bei der beruflichen Integration stärkere Unterstützung erfahren als Schweizerinnen und Schweizer. Ausserdem hat er den Eindruck, trotz entsprechender Gesetzesbestimmungen könnten die Sozialhilfebehörden der Gemeinden relativ willkürlich Anträge auf Beiträge an die Kosten von Fort- und Weiterbildungskursen bewilligen oder eben ablehnen. Um die gemäss Petent bestehenden Ungleichbehandlungen abzuschaffen, schlägt er die Streichung der bereits genannten Paragraphen vor und damit den Wegfall der Verpflichtung, die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen zu fördern.

Der vollständige Petitionstext ist diesem Kommissionsbericht beigelegt.

2. Beratungen in der Petitionskommission

2.1. Organisatorisches

Die Petition wurde von der Kommission an ihrer Sitzung

vom 13. November 2012 im Beisein ihres juristischen Beraters, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion, beraten.

Zur Anhörung eingeladen waren der Petent sowie Rudolf Schaffner, Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes.

Weiter wurde eine schriftliche Stellungnahme der Finanzdirektion eingeholt.

2.2. Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion

In einem Schreiben vom 1. November 2012 erklärt die Finanzdirektion, die Petition gehe in die falsche Richtung. Die drei Grundaufgaben der Sozialhilfe seien:

1. Prävention
2. Leistung
3. Integration.

Weiter heisst es:

„Zu Pt. 3 hat der Landrat die entsprechenden Punkte auch im Gesetz aufgenommen.“

Im Jahre 2010 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt die Wirkung der Eingliederungsmassnahmen zu evaluieren. Der entsprechende Bericht wurde positiv aufgenommen.“

Der Regierungsrat hat im Anschluss die nun vorliegende Landratsvorlage mit der entsprechenden Änderung des SHG, welche zur Zeit von der Finanzkommission behandelt wird, erarbeitet. Der Bereich der Lohnkostenzuschüsse wurde mit den Sozialpartnern (Gewerkschaftsbund, Wirtschaftskammer, Handelskammer) vorbesprochen und entsprechend übernommen. Der Bereich der Tagesstrukturen mit einer erweiterten Arbeitsgruppe von Gemeinden und Sozialarbeitenden nach der Vernehmlassung im Detail bereinigt. Insbesondere bereinigt wurden die in der Vernehmlassung teilweise angesprochenen „Kann“-Formulierungen sowie die volle Kostenbeteiligung des Kantons über alle Programme. Alle Beteiligten stehen so hinter der aktuellen Fassung.“

Die jetzige Vorlage, welche im Juni 2012 an den Landrat überwiesen wurde, ist im Sinne der Gemeinden und der Sozialpartner und selbstverständlich des Kantons. Sie entspricht einem Bedürfnis der Sozialhilfe im Allgemeinen und den Bedürftigen im Speziellen. Die Petition - einer Einzelperson - entspricht nicht den realistischen Bedürfnissen.“

Im Weiteren wurde die Vorlage [2012/162](#) (Änderung des Sozialhilfegesetzes), welche zur Vorberatung an die Finanzkommission weitergeleitet wurde, den Mitgliedern der Petitionskommission zugestellt. Auch der Evaluationsbericht [„Wirksamkeitsprüfung von Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz SHG“](#) vom 11. Juni 2010, welcher durch die Finanz- und Kirchendirektion in

Auftrag gegeben wurde, lag den Kommissionsmitgliedern vor.

2.3. Anhörungen

2.3.1. Anhörung des Petenten

Der Petent bezeichnet Bildung - und somit auch die Weiterbildung - als ein Recht für Alle, jedoch wird dieses Recht seiner Meinung nach denjenigen Menschen, welche Sozialhilfe beziehen, insbesondere Schweizerinnen und Schweizern, nicht zugestanden. Ausländerinnen und Ausländer erfahren eine grössere Unterstützung, während bei arbeitslosen Schweizerinnen und Schweizern oftmals die Ansicht vorherrscht, diese seien an ihrer Situation selbst schuld. Der Petent beantragt daher die Streichung derjenigen Gesetzesparagrafen aus dem Sozialhilfegesetz, welche die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen betreffen. Finanzielle Beiträge an Kurse würden teilweise willkürlich abgelehnt. Um eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Antragstellerinnen und Antragsteller zu vermeiden, dürfe gar kein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung bestehen.

Kritisch äussert sich der Petent auch zur Tatsache, dass finanzielle Anreize zugunsten von Arbeitgebern bestehen sollen, welche Personen mit reduzierter Leistungsfähigkeit einstellen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei im Obligationenrecht genügend geregelt. In sämtlichen Unterlagen fehlen gemäss Petent zudem Überlegungen, weshalb mehr und mehr auch gut qualifizierte und berufserfahrene Menschen von der Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind.

Schliesslich wirft der Petent die Frage auf, weshalb mit der bevorstehenden Gesetzesrevision (Vorlage [2012/162](#)) der Begriff der "unterstützungsberechtigten Person" in "bedürftige Person" geändert werden soll. Für ihn hat der Begriff "bedürftig" einen negativen Beigeschmack, weshalb der bisherige Begriff der "unterstützungsberechtigten Person" weiter beibehalten werden sollte.

*

2.3.2. Anhörung des Vorstehers des Kantonalen Sozialamtes

Der Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes, Rudolf Schaffner, stellt fest, im vorliegenden Fall habe ein Bürger nicht erhalten, was er sich erhofft oder erwünscht habe, denn sein Antrag bei der Sozialhilfebehörde seines Wohnortes auf Übernahme gewisser Kurskosten wurde abgelehnt. Der ablehnende Entscheid wurde inzwischen bereits mehrfach überprüft und es kann festgestellt werden, dass rechtlich alles richtig ablief. In der Folge reichte dieser Bürger eine Petition ein, in welcher er eine Änderung der Sozialhilfegesetzgebung verlangt. Der gewählte Ansatz ist aus Rudolf Schaffners Sicht jedoch falsch.

Neben der Prävention und dem Ausrichten von Leistungen regelt das Sozialhilfegesetz auch die Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt. Dieser Prozess erweist sich oftmals als schwierig, haben die meisten Menschen,

welche wegen Arbeitslosigkeit Sozialhilfe beziehen, in der Regel bereits zwei Jahre bei den RAV durchlaufen. Wer in unserem Kanton Sozialhilfe bezieht, tut dies im Übrigen oftmals nicht wegen Arbeitslosigkeit, sondern meist wegen finanzieller Probleme nach Scheidungen.

Die vom Petenten zur Streichung beantragten Gesetzesparagrafen wurden vom Landrat bereits mehrmals überprüft, die Massnahmen zur Integration wurden für gut befunden und bis Ende 2013 verlängert. Die Vernehmlassung zeigte ebenfalls, dass sowohl die Gemeinden als auch die Wirtschaftskammer, die Handelskammer, der Gewerkschaftsbund und das Sozialamt die Massnahmen als wichtig erachten. Sie sollen weitergeführt und selbstverständlich den neuesten Erkenntnissen angepasst werden.

Auf eine Nachfrage aus der Kommission hin erklärt Rudolf Schaffner, die Änderung des Begriffs "unterstützungsberechtigte Person" zu "bedürftige Person" stelle einzig eine Weiterführung der ansonsten im Sozialhilfegesetz verwendeten Terminologie dar.

Der Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes hebt hervor, der Entscheid über die Übernahme der Kosten für Unterstützungsmassnahmen liege bei den Gemeinden, die Regierung beurteile einzig, ob die Gemeinde in einem Fall gesetzeskonform handelte und ihren Ermessensspielraum ausschöpfte. Der Kanton dürfe sich nicht ohne Not in die Gemeindekompetenzen einmischen.

Die Kosten für Eingliederungsmassnahmen in den Arbeitsmarkt werden zu 50 % durch die Gemeinden und zu 50 % durch den Kanton getragen.

Schliesslich erklärte Rudolf Schaffner den Kommissionsmitgliedern das System der Anreizbeiträge an Arbeitgebende (§ 17 Entwurf des revidierten Sozialhilfegesetzes). Verschiedene Anreize (Beiträge an die Lohnkosten durch Gemeinde und Kanton sowie Übernahme der Soziallasten und Entrichtung eines Einarbeitungszuschusses) sollen dazu führen, dass Arbeitgebende vermehrt auch leistungsreduzierte Personen einstellen. Dieser Bereich ist dem Markt unterworfen, welcher auch von der IV und den RAV bearbeitet wird. Es werde nicht einfach sein, auf diese Weise viele neue Stellen zu schaffen. Das Engagement aller, der Arbeitgebenden, der Sozialhilfebehörden, der Gemeindepräsidien und der Politik sei gefordert!

2.4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Kommissionsmitglieder wurden sich rasch einig, dass sie auf die vorliegende Petition eintreten wollen, auch wenn sie das Anliegen des Petenten nicht unterstützen können. Eintreten auf die Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung wurde in der Folge mit 6:0 Stimmen (ohne Enthaltungen) beschlossen.

Die zur Streichung beantragten Paragrafen des Sozialhilfegesetzes erachten die Kommissionsmitglieder als sinnvoll, diese werden im Zusammenhang mit der Vorlage zur Änderung des Sozialhilfegesetzes auch Gegenstand der Beratungen in der Finanzkommission sein. Die heutige Gesetzgebung betreffend Eingliederung unterstüt-

zungsberechtigter Personen habe sich in den letzten Jahren bewährt, sie wurde bereits mehrfach evaluiert und weitergeführt.

Grundsätzlich sollen die Bedenken des Petenten an die Finanzkommission weitergeleitet werden und in die Diskussionen im Zusammenhang mit der Beratung des Sozialhilfegesetzes einfließen.

Die Petitionskommission wollte den Beratungen in der Finanzkommission nicht vorgreifen und äussert sich daher auch nicht explizit zu den Anliegen des Petenten. Einzig die Frage, weshalb der Begriff der "unterstützungsberechtigten Person" durch "bedürftige Person" ersetzt werden soll, gab zu längeren Diskussionen Anlass. Die Kommissionsmitglieder können den Einwand des Petenten nachvollziehen, dass der neu vorgeschlagene Begriff einen anderen, negativen Beigeschmack habe. Sie bitten daher darum, diesem Punkt bei der Beratung der Gesetzesänderung besondere Beachtung zu schenken.

3. Antrag an den Landrat

://: Mit 6:0 Stimmen und ohne Enthaltungen beantragen die Mitglieder der Petitionskommission dem Landrat wie folgt:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung.
2. Die Petition wird an die Finanzkommission weitergeleitet zuhanden der späteren parlamentarischen Beratung der Änderung des Sozialhilfegesetzes (Vorlage [2012/162](#)).

Bottmingen, 4. Dezember 2012

Für die Petitionskommission:
Hans Furer, Präsident

Beilagen:

- Petitionsschreiben vom 4. Oktober 2012

EINSCHREIBEN

Landrat des Kantons
Basel-Landschaft
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Birsfelden, 04. Oktober 2012

Petition

Betreffend

Änderungen des Gesetzes SHG 850 BL
Änderungen der Verordnung SHV 850.11 BL

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Degen,

Geschätzte Landrätinnen und Landräte
Sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag

1. Es sei das Sozialhilfegesetz (Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, 850 SHG BL) vom 21. Juni 2001 wie folgt zu ändern:

Das Kapitel C, Eingliederung unterstützungsberechtigten Personen, mit § 16, § 17, § 18, § 19, § 34 sei von der Sozialhilfegesetz 850 SHG BL vollumfänglich weg zu streichen.

2. Es sei die Sozialhilfeverordnung (850.11 SHV BL) vom 25. September 2001 wie folgt zu ändern:

Das Kapitel C, Eingliederung unterstützungsberechtigten Personen mit § 25, § 25a sowie § 26 sei von der Sozialhilfeverordnung 850.11 SHV BL vollumfänglich weg zu streichen.

Begründungen

1. Mit juristisch, fromm formulierte Werte, garantiert das Kapitel C des Sozialhilfegesetzes SHG 850 BL sowie die Sozialhilfeverordnung SHV 850.11 BL, ebenso Kapitel C, die Grundrechte (wegen PFZ/Massenzuwanderung) gestrandeten qualifizierten Schweizer Bürger: Seriöse Eingliederungsmassnahmen sowie Weiterbildungen und Schulungen.

Zurück zum Alltag und die Gesetzmsetzung, zurück zu den Fakten und Praxis bezüglich Kapitel C, SHG 850 BL und SHV 850.11 BL: Es wird unmissverständlich festgehalten, dass Eingliederungs- sowie Weiterbildungs- und Schulungsmassnahmen, nie zu den Gunsten (wegen PFZ/Massenzuwanderung) gestrandeten qualifizierten Schweizer Bürger gedacht sind/waren. Auch deswegen werden diese Massnahmen weder in den Infoblätter der Sozialen Dienste der Gemeinde veröffentlicht noch de facto angeboten.

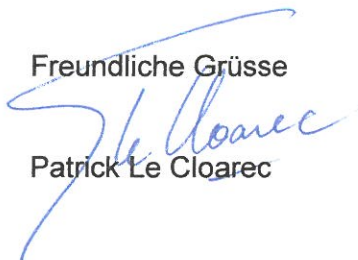
Es ist ausgeschlossen, dass die Arbeitslosigkeit Schweizer Bürger als „Naturgegeben“ hingenommen, als systemnotwendig erachtet, systemlogisch erklärt oder schlussendlich gleichgültig konstatiert wird.

2. Gesetzartikeln die nicht zwecks wirtschaftlichem Verständnis zur Anwendungen kommen können, sind überflüssig und müssen gestrichen werden. Die juristische Rhetorik ebenso.

Die Voraussetzungen für eine wirksame und gegenwärtige humane Rechtsprechung setzt voraus, dass die Umsetzung des Gesetzes und deren Artikeln nicht durch diskriminierende behördliche Willkür, inakzeptablen Begründungen insbesondere gegen die Herkunft (CH), das Geschlecht (M) oder gegen das „fortgeschrittene“ Alter, und mit allen Mitteln verhindert wenn nicht schleppend verunmöglicht wird (siehe im Vergleich zur § 8 BV die unvollständige Aufzählung und Erklärung des § 7 Absatz 2 SGS 100 BL).

3. Die vollumfängliche Streichung des Kapitel C, sowohl in SHG 850 BL wie auch in SHV 850.11 BL kommt der Kanton Basel-Landschaft, die kantonale Sozialhilfebehörde und deren Zweigstellen bei unseren 86 Gemeinden finanziell entgegen, sowie bei den langzeitigen Schweizer Arbeitslosen, die Einhaltung der Gleichstellungswerte:
 - Die Anträge zur Eingliederungsmassnahmen für Migrantinnen und Migranten sowie Schweizerinnen und Schweizer bei den Zweigstellen der kantonalen Sozialhilfebehörde nehmen endgültig ab.
 - Der Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinde sind kurzerhand aber nur vorübergehend finanziell entlastet.
 - Migrantinnen und Migranten sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind gleich schlecht gestellt, bzw. schlecht gleichgestellt.

Freundliche Grüsse



Patrick Le Cloarec